



Politische Gemeinde Niederweningen

Festsetzung des Gebührentarifs, der Gebühren für die Abfallentsorgung sowie für Friedhof und Bestattung in der Gemeinde Niederweningen

1. Gebührentarif

Die Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017 hat, gestützt auf Art. 11 der Gemeindeordnung vom 22. September 2013, eine neue Gebührenverordnung erlassen. Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 322 und gestützt auf die Gebührenverordnung Art. 5 und Art. 6 der Politischen Gemeinde Niederweningen vom 1. Januar 2018 hat der Gemeinderat den Gebührentarif erlassen.

2. Abfallentsorgung

Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 315 und gestützt auf § 17 der Verordnung über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Niederweningen vom 17. Dezember 1992 hat der Gemeinderat die Entsorgungsgebühren festgesetzt.

3. Friedhof- und Bestattung

Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 325 und gestützt auf § 10-12 der Bestattungs- und Friedhofverordnung der Gemeinden Niederweningen und Schleinikon vom 9. Dezember 2008 resp. § 3 der kantonalen Bestattungsverordnung hat der Gemeinderat die Gebühren für den Friedhof und die Bestattungen festgesetzt.

Die Gebühren treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

Die entsprechenden Gemeinderatsbeschlüsse können während 30 Tagen in der Gemeindeverwaltung zu den ordentlichen Büroöffnungszeiten eingesehen werden. Ebenfalls werden auf diesen Zeitpunkt die Unterlagen auf der Gemeindehomepage www.niederweningen.ch unter Neuigkeiten aufgeschaltet.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen von der Veröffentlichung an gerechnet beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, Rekurs erhoben werden. Die Eingabe muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Allfällige Beweismittel sind ebenfalls beizulegen oder genau zu bezeichnen.

Niederweningen, 22. Dezember 2017

Gemeinderat Niederweningen